

Allgemeinverfügung

Gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 8.3.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2011 genehmige ich,

dass Verkaufsstellen in Bienenbüttel am Sonntag, den 5. November 2017 in der Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr öffnen dürfen.

Verkaufsstelleninhaber sind verpflichtet, die Bestimmungen des § 7 NLöffVZG zu beachten.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des NLöffVZG handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 15.000 Euro geahndet werden.



(Dr. Franke)